

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministerium  
der Justiz und Verbraucherschutz  
Referat RB5

11015 Berlin

Nur per email: [rb5@bmjv.bund.de](mailto:rb5@bmjv.bund.de)

Berlin, den 23. August 2020

## **Referentenentwurf Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Hierzu gehören vor allem die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaterinnen und Rentenberater als Personen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) und die registrierten Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 RDGEG).

Rentenberaterinnen und Rentenberater sind Interessenvertreter ihrer Mandanten in vielfältigen sozialrechtlichen Angelegenheiten auch vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der ersten und zweiten Instanz (§ 73 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 SGG).

Wir tragen durch besondere Sachkunde rechtsgebietsübergreifend in den Säulen der sozialen Sicherung - insbesondere wegen Alters, Krankheit, Behinderung, Pflege und Arbeitslosigkeit - auch zur sozialen Rechtssicherheit in diesen schwierigen Zeiten bei.

Zum vorliegenden **Referentenentwurf Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021** nehmen wir wie folgt Stellung:

### Vorbemerkung:

Rentenberater rechnen wie Rechtsanwälte gem. § 4 Abs. 1 RDGEG (Einführungsgesetz zum RDG) ihre Gebühren für die sozialrechtlichen Mandate nach dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) ab.

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. begrüßt die beabsichtigte Sonderanpassung der Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Mandaten um zusätzliche 10 % (insgesamt um 20 %) und hält diese Erhöhung für überfällig, jedoch nicht für ausreichend.

### **Zu § 34 RVG**

Entsprechend dem Referentenentwurf wird die Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung „*mit Blick auf die erheblich gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb und im Interesse einer Teilhabe der Anwaltschaft an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung*“ für geboten gehalten.

Vor diesem Hintergrund wird auch eine Anhebung der Beratungsgebühr nach § 34 RVG um 20 % für erforderlich gehalten. Gerade der Beratungsbedarf der Bevölkerung ist in der letzten Zeit wesentlich gestiegen und muss entsprechend angemessen vergütet werden.

### **Zu Nr. 105 VV RVG**

Es fehlen weiterhin nachvollziehbare und hinreichende Kriterien für die Entstehung der Erledigungsgebühr. Durch eine teilweise sehr restriktive Rechtsprechung der Sozialgerichte wurde diese nahezu abgeschafft. Insbesondere muss klar geregelt werden, wann eine qualifizierte, erfolgsgerichtete Mitwirkung vorliegt.

### **Zu Nr. 3106 VV RVG**

Die Erweiterung der Terminsgebühr auf alle Fälle, in denen eine Einigungs- oder Erledigungsgebühr zusteht, wird begrüßt und entspricht auch der kostenrechtlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte.

Die Regelung der Nr. 3106 VV hinsichtlich der Entstehung einer fiktiven Terminsgebühr sollte erweitert werden und auch Anwendung finden, wenn durch Gerichtsbescheid mit Berufungsmöglichkeit entschieden wurde, da die Gebühren in diesen Fällen nicht kostendeckend sind.

Entsprechend der Rechtsprechung sollte die Wartezeit, die regelmäßig bei mündlichen Verhandlungsterminen entsteht, bei der Bemessung der Terminsgebühr Berücksichtigung finden (z.B. mehr als 15 Minuten Wartezeit).

### **Zu Nr. 7000 VV RVG**

Gemäß Nr. 7000 VV RVG kann eine Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten (Dokumentenpauschale) geltend gemacht werden.

Hier wird es für erforderlich gehalten, dass die Kopiekosten zur Unterrichtung der Mandanten von der ersten Seite an erstattungsfähig sind.

**Zu Nr. 7002 VV RVG**

Die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sollte aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung ebenfalls angehoben werden auf 25,- EUR.

Freundliche Grüße



Anke Voss  
Präsidentin